



EINWOHNERGEMEINDE 4556 AESCHI SO

ABFALLREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

- | | | | |
|-----|---|--|----------------------------|
| § 1 | 1 | Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von
a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen
b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind
c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe. | Geltungsbereich |
| § 2 | 1 | Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden. | Zuständigkeit der Gemeinde |
| | 2 | Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen. | |
| § 3 | 1 | Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltschutzkommission zuständig. | Vollzug |
| | 2 | Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten. | |

- § 4
- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben. Zulässige Entsorgungswege
 - 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den InhabernInnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
 - 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
 - 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trocknen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
 - 5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN

- § 5
- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem die Umweltschutzkommission die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät und einen Häckseldienst organisiert. Kompostierbare Abfälle
 - 2 Soweit kompostierbare Abfälle nicht in Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.
- § 6
- 1 Die Umweltschutzkommission sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich Andere verwertbare Abfälle
 - Altpapier
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
 - Aluminium
 - Weissblech (Koservendosen)
 - übrige Metallabfälle
 - Textilien
 - Motoren- und Speiseöle.

- 2 Die Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring- / Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.
- § 7 1 Für die Beseitigung von Bälgen, Metzgerei- und Schlachtabfällen sowie von Kadavern sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend. Tierkadaver und konfiskate Metzgereiabfälle
- 2 Tierkadaver und Konfiskate sind unverzüglich im Konfiskatraum in Subingen abzugeben. Sie dürfen keineswegs vergraben oder dem Hauskehricht beigegeben werden.
- § 8 1 Die Weisungen und relevanten Merkblätter über den Umweltschutz gemäss Bundesgesetz sowie der zuständigen kantonalen Amtsstellen sind zu beachten. Baustellenabfälle sind artgerecht und getrennt gemäss Entsorgungskonzept der SEG Solothurnische Entsorgungsgesellschaft AG zu entsorgen. Baustellenabfälle und Abbruchmaterial
- § 9 1 Die InhaberInnen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben. Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - Entladungslampen (Leuchstoffröhren und Energiesparlampen)
 - Thermometer
 - Medikamente
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
 - Labor- und Fotochemikalien
 - Säuren und Laugen
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide
 - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
 - Elektrische und elektronische Geräte.

- § 10 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird. Kehricht- und Sperrgutabfuhr
- 2 Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Der Gemeinderat legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.
- § 11 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen: Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde
- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern
 - private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen
 - private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen
 - Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
- 2 Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, der KEBAG-Bündelmarken und der KEBAG-Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.
- § 12 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen. Bereitstellung der Abfälle
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
- 3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. FINANZIELLES

- § 13 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den VerursachernInnen überbunden. Gebührenordnung
- 2 Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.
- 3 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 6 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die je Wohnungseinheit sowie denjenigen Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.
- 4 Als Wohnungseinheit gilt, wenn mindestens ein Wohnraum, eine Küche und ein Nassraum umfasst wird.
- 5 Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, welche als Kehrrechtbehältnisse Container verwenden, entrichten den Aufwand für die Sammlung und den Transport zusätzlich direkt dem Abfuhrunternehmer.
- 6 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 7 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern es zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abfallbeseitigung erforderlich ist.
- § 14 1 Die Gemeinde führt als Spezialfinanzierung („Abfallbeseitigung“) eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen. Abfallrechnung

IV. DIVERSES

- § 15 1 Die Umweltschutzkommission Informationspflichten der Gemeinde
- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an

- macht die AbfallverursacherInnen auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen.

- § 16 1 Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden. Bewilligungen für Massenveranstaltungen
- § 17 1 Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn Delegation von Aufgaben an Private
- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist
 - die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und, soweit nötig, Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten
 - die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.
- § 18 1 Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Rechtsschutz
- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.
- § 19 1 Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 4 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 4 Abs. 3 bzw. §§ 5, 6 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 4 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 4 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss Strafbestimmungen

diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

- § 20 ¹ Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement am 01. Januar 2001 in Rechtskraft. Schlussbestimmung
- ² Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über das Abfallwesen vom 24. Mai 1991. Zudem werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente und Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 23. Oktober 2000

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident:

sig. Urs Müller

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Walter Sommer

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am 20. Februar 2001